

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Digital Hub Cologne GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrages**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	03.04.2017
Rat	04.04.2017

### Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln erklärt sich - vorbehaltlich der Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht - mit den Anpassungen des Gesellschaftsvertrags der Digital Hub Cologne GmbH nach Maßgabe der diesem Beschluss beigefügten Synopse (Anlage 1) einverstanden.

Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder sonstigen Gründen Änderungen des Gesellschaftsvertrags als notwendig und zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat der Stadt Köln mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung

Die Stadt Köln ist zu 1/3 an der in 2016 neu gegründeten Digital Hub Cologne GmbH beteiligt. Mitgesellschafter sind ebenfalls mit 1/3-Beteiligung die Industrie- und Handelskammer zu Köln (IHK Köln) und die Universität Köln. Zu den Hintergründen und Zielen der Gesellschaftsgründung wird auf die Ratsvorlagen 2530/2016 und 1522/2016 verwiesen.

Der Gesellschaftsvertrag der Digital Hub Cologne GmbH wurde am 29.08.2016 notariell beurkundet.

## 1. Die Änderungen des Gesellschaftsvertrags im Einzelnen

### a) Änderung des Gesellschaftszwecks (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages)

Der Digital Hub teilt sich in einen geförderten und nicht geförderten Teil auf. Der geförderte Teil setzt das Förderprogramm des DWNRW-Hubs um. Der nicht geförderte Teil bearbeitet alle weiteren Maßnahmen, die nicht innerhalb der Förderung umgesetzt werden können. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass der „freie“, d.h. nicht geförderte Teil der GmbH nach Möglichkeit so schnell wie möglich ausgebaut wird.

Mit dem freien, nicht geförderten Teil der GmbH sollen die Bedürfnisse des Marktes kundengerecht aufgegriffen werden. Dies gilt besonders für Maßnahmen, die nach den Auflagen/Empfehlungen des Fördermittelgebers nicht über das Förderprogramm „DWNRW-Hubs“ gefördert werden, wie insbes. die Betreuung speziell der Branchen Games, Medien und Life-Science sowie die besonders intensive Betreuung einzelner Cluster (z.B. InsurTech). Gerade die in diesen Beispielen genannten Schwerpunktbranchen sind für die Region Köln von besonderer Bedeutung.

Um diese Branchen auch betreuen zu können und die Gefahr des Verlustes von Fördergeldern auszuschließen, muss der freie Teil des DHC eine selbstständige Abteilung mit eigenem Personal, eigenen Aufgaben und eigenen Finanzen aufbauen. Darüber hinaus muss sich die Zielsetzung bzw. die Unabhängigkeit des freien Teils des Hubs auch rechtlich im Gesellschaftsvertrag widerspiegeln. Dies sieht der Projektträger durch die aktuelle Formulierung nicht gewahrt.

§ 2 Abs. 1 des am 29.08.2016 notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrags („Gesellschaftszweck“) lautet bisher:

„Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des DWNRW-Hubs durch Abwicklung förderfähiger Leistungen zur diskriminierungsfreien Korrektur von Marktversagen bei der Kooperation von Startups, Mittelstand und Konzernen bei Digitalprojekten. Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, den DWNRW-Hub durch Förderung des Eco-Systems und der Startup-Szene allgemein zu unterstützen.“

Diese Formulierung stieß beim Projektträger in Jülich auf Bedenken, denn der Betrieb des DWNRW-Hubs im Sinne des Förderprogramms steht so im Vordergrund, dass weitere Aufgaben dahinter kaum eine Bedeutung zu haben scheinen.

Zukünftig soll der Zweck daher so formuliert werden, dass die allgemeine Förderung von Digitalisierung und Startups in der Region Köln im Vordergrund steht und die Umsetzung des Förderprogramms „DWNRW-Hubs“ nur eine von mehreren Maßnahmen zur Zielerreichung ist.

Aus Sicht der Geschäftsführung geht kein Weg an der Neudefinition des Gesellschaftszwecks vorbei, wenn man die Ziele des Digital Hub Cologne nicht gefährden will.

Die Geschäftsführung schlägt daher vor, § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Digital Hub Cologne GmbH, den Gesellschaftszweck der Digital Hub Cologne GmbH, wie folgt zu ändern:

*"Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Hubs ("Drehscheibe") zur Förderung von Startups sowie zur Förderung der Digitalisierung, insbes. der digitalen Transformation von Mittelstand und Industrie. Dabei zielt der Hub auf die diskriminierungsfreie Korrektur von Marktversagen. Im Rahmen dessen ist die Gesellschaft unter anderem berechtigt, sich am Förderprogramm "DWNRW-Hub" zu beteiligen und dadurch das Eco-System und die Startup-Szene zu unterstützen sowie förderfähige Leistungen abzuwickeln."*

b) Umwandlung des Beirats mit Sitzrecht gegen Zahlung in ein Advisory Board mit Sitzvergabe  
(betroffene Regelungen des Gesellschaftsvertrags: §§ 6 und 10-12)

1. Der Vorschlag zur Änderung des Gesellschaftsvertrages sieht in § 10 Abs. 1 die Aufhebung des obligatorischen Sitzrechts im Beirat bei Zahlung von jeweils 20.000 Euro über zwei Jahre hinweg vor. Es erfolgt zudem eine Umbenennung des Beirats in „Advisory Board“.

Laut eines Gutachtens einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht andernfalls die Gefahr, dass die Finanzverwaltung ein Gegenseitigkeitsverhältnis sieht mit der Folge einer Umsatzsteuerpflicht auf die Sponsorenbeiträge. Schon die Verwendung des Begriffs "Beirat" könne schädlich sein, weil damit verbunden oft eine stärkere Rechtsstellung vermutet werde.

Auch gibt es Sponsoren mit einem geringeren finanziellen Beitrag als die bislang verlangten 20.000 Euro, die den Beitrag aber aus starker innerer Überzeugung leisten. Diese könnten auf der Grundlage der vorgeschlagenen Änderung ebenfalls eingebunden werden. Gleiches gilt für Startups, die sich eher durch anderes Engagement auszeichnen.

Weiterhin richtet sich das Interesse der Gesellschafter und des Hub-Teams auf ein eher inhaltlich beratendes Gremium. Durch die Umbenennung und dadurch klarere inhaltliche Ausrichtung beabsichtigt die Gesellschaft dies auch nach außen offener zu kommunizieren und umzusetzen.

Abschließend ist zu diesem Punkt zu ergänzen, dass die Unterstützung des Hubs mit Kapital ein besonderes Engagement darstellt, dass die Gesellschaft und deren Gesellschafter grundsätzlich moralisch – aber eben nicht rechtlich – verpflichtet sollte, dem/der Unterstützenden einen Sitz im Advisory Board anzubieten.

2. Infolge der entfallenden Koppelung von Geldleistung und Sitzrecht sowie zur Klarstellung soll zudem in § 10 ein neuer Absatz eingeführt werden, wonach die Gesellschafterversammlung die Mitglieder des Advisory Board beruft und abberuft. Um das Advisory Board regelmäßig zu erneuern und so möglichst viele engagierte Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Startups einzubinden, soll die Mitgliedschaft im Advisory Board grundsätzlich nach zwei Jahren enden, wobei eine Verlängerung möglich ist (vgl. § 10 Abs. 2 S. 2 des Gesellschaftsvertrages).

3. Der Vorschlag sieht zudem vor, in § 11 Abs. 1 lit. a den bisherigen allgemeinen Informationsaustausch auf die Information der Geschäftsführung durch das Advisory Board über inhaltliche Themen zu beschränken. Auf diese Weise kann eine Fehlinterpretation dieser Regelung, durch den Informationsaustausch könnten Board-Mitglieder geschäftsrelevante Informationen erhalten, verhindert werden.

Laut Geschäftsführung gibt es keine Handlungsalternative, die in gleichem Maße das Risiko

senkt, dass die Finanzverwaltung an dieser Stelle ein Gegenseitigkeitsverhältnis vermutet. Daher schlägt die Geschäftsführung vor, den Gesellschaftsvertrag der Digital Hub Cologne GmbH in den §§ 10 bis 12 zu ändern und in § 6 des Gesellschaftsvertrags die Bezeichnung „Beirat“ in „Advisory Board“ zu ändern.

## **2. Gremienbefassungen und kommunalrechtliche Zulässigkeit**

Den Änderungen des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschafterversammlung der Digital Hub Cologne GmbH – vorbehaltlich der erforderlichen Gremienzustimmungen und der Nichtbeanstandung der Aufsichtsbehörde - in ihrer Sitzung am 30.01.2017 zugestimmt.

Gremienbefassungen auf Seiten der Mitgesellschafter sind nicht vorgesehen, da die Änderungen des Gesellschaftsvertrages rein klarstellenden Charakter haben.

Die Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Digital Hub Cologne GmbH ist kommunalrechtlich unbedenklich.

Der Beschluss des Rates der Stadt Köln hinsichtlich der Zustimmung zur geplanten Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Digital Hub Cologne GmbH ist gemäß § 115 GO NRW der Bezirksregierung Köln anzuzeigen. Des Weiteren bedarf die Gesellschaftsvertragsänderung der notariellen Beurkundung (§ 53 Abs. 2 GmbHG).

Die geplanten Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Digital Hub Cologne GmbH sind der synoptischen Gegenüberstellung gemäß Anlage 1 zu entnehmen. Des Weiteren ist der Vorlage eine konsolidierte Fassung des Gesellschaftsvertrags (Entwurf) als Anlage 2 beigefügt, wobei die Fortschreibungen rot markiert sind.

### **Anlagen**

- 1) Synopse
- 2) Konsolidierte Fassung des Gesellschaftsvertrags (Entwurf) der Digital Hub Cologne GmbH